

# RS OGH 1980/11/26 3Ob632/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1980

## Norm

ABGB §762

ABGB §775

AußStrG §9 E3

## Rechtssatz

Daß jemand bei testamentarischer Erbfolge allenfalls auch die Stellung einer Pflichtteilsberechtigten haben könnte, hat in einem Verlassenschaftsverfahren, für welches die gesetzliche Erbfolgeordnung maßgebend ist, außer Betracht zu bleiben, weil es bei der gesetzlichen Erbfolge kein Noterrecht gibt. Die Rekurslegitimation kann daher nicht mit der in diesem Verfahren gar nicht zukommenden Stellung eines Noterben begründet werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 632/80

Entscheidungstext OGH 26.11.1980 3 Ob 632/80

NZ 1981,108

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0006489

## Dokumentnummer

JJR\_19801126\_OGH0002\_0030OB00632\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)